

70/21



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
E	18. MAI 1978
	P61

VOM

16. Mai 1978

Nr. 2583

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Abänderung Haldenweg zur Genehmigung.

Der Haldenweg wurde bereits im Zonen-, Strassen- und Baulinienplan, Dorfteil Nord, planlich sichergestellt. Eine Baulandumlegung erfordert eine geringfügige Verschiebung des Haldenweges sowie eine andere Gestaltung des Kehrplatzes. Diese Änderungen sowie eine entsprechende Verschiebung der Baulinien sind im vorliegenden Plan enthalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. März bis 10. April 1978. Da keine Einsprachen eingingen, genehmigte der Gemeinderat den Plan am 17. April 1978.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Haldenweg" der Einwohnergemeinde Laupersdorf wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1978 noch zwei und von der Gemeinde unterzeichnete Pläne in reissfester Ausführung zuzustellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 676) RE
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giger

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten,

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4712 Laupersdorf

Baukommission der EG, 4712 Laupersdorf, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Ingenieurbüro Bernasconi und Mettler, Holderweg 20, 4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation: Es wird genehmigt:

der Strassen- und Baulinienplan "Haldenweg"
der Einwohnergemeinde Laupersdorf